

4. Änderungssatzung Friedhofssatzung 2015

Chronologie

- Friedhofssatzung vom 01.08.2005
 - Vergrößerung Grabstättenangebot
 - Liberalisierung Gestaltungsvorschriften Grabstätten und Grabmale
- 1. Änderungssatzung vom 22.10.2008
 - Erneute Ergänzung Grabstättenangebot
 - Aufgabe Tiefenbestattungen Stadtfriedhöfe
- 2. und 3. Änderungssatzungen:
 - Laufzeitverlängerungen um jeweils ein Jahr aufgrund anstehender landesrechtlicher Änderungen

4. Änderungssatzung

- Bestattungsgesetz NRW
 - Inkrafttreten des novellierten Bestattungsgesetzes NRW zum 01.10.2014
- Schwerpunkte
 - Erneute Erweiterung der Grabartenpalette
 - Aufgabe Tiefenbestattungen Sennefriedhof
 - Liberalisierung Vorschriften Grabstättengestaltung + Grabsteine
 - Befreiung überflüssiger Regelungen / Klarstellungen

Beteiligung Verbände

- Beteiligung der Innung für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk, Bestatterverband Bielefeld sowie der Fachgruppe Friedhofsgärtner im Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e.V.
 - Grundsätzliche Zustimmung bei allen Verbänden
 - Punktuell Änderungs- und Ergänzungswünsche
- Erörterung des Satzungsentwurfs sowie der Stellungnahmen der Verbände in der AG Friedhöfe
- Jetzt vorgelegte Satzung ist einvernehmliche Ergebnis der dortigen Beratungen

Ordnungsvorschriften

- Hundehalter/innen
 - Hunde sind an der kurzen Leine zu führen und von Grabstätten fern zu halten, Hundekot ist vom Hundeführer unverzüglich zu entfernen (§ 4 (5) i)).
 - Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 36 (1) 11.))

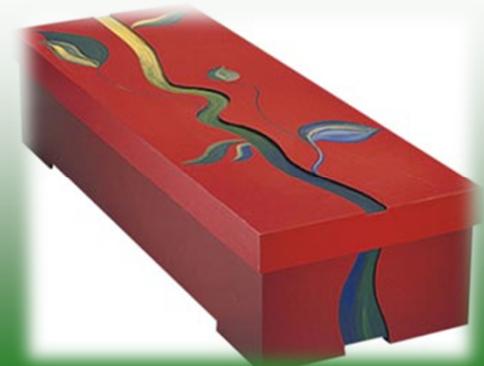
Ordnungsvorschriften

- Gewerbetreibende
 - Ergänzung der Auflistung der Gewerbetreibende in § 5 (1) um Bestatter
 - Einführung eines Zulassungsbescheids, der alle fünf Jahre zu erneuern ist (§ 5 (1))
 - Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen
Eintragung in Handwerksrolle, Meisterprüfung oder gleichwertige Qualifikation, Berufshaftpflichtversicherung (§ 5 (2) b))
 - Wunsch des Gartenbau- sowie des Bestatterverbands
 - Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 36 (1) 16.))

Bestattungsvorschriften

(Särge, Urnen und Trauergebilde)

- Konkretisierung der Vorschriften an die Verrottung von Särgen, Sargausstattungen, Totenkleidung und Überurnen (§ 7 (2))
 - Zersetzung muss innerhalb der Ruhezeiten möglich ist
 - Überurnen, die der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material sein
- Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit (§ 36 (1) 21. b) und c))
- Regelungen sind inhaltlich § 11 BestG NRW entnommen.



Grabstätten und neue Grabarten

„Baumgrabstätte für Erdbestattungen“

- Ein- bis zweistellige Erdwahlgräber für Sargbestattungen im Umfeld eines Baumes.

„Partnergrabstätte“

- Zweistellige Rasenpflegegrabstätte (Wahlgrab) für zwei Erdbestattungen oder eine Erd- und eine Urnenbestattung.

„Urnengemeinschaftsgrabstätte“

- Gemeinschaft mehrerer Urnengrabstätten, deren Anlage und weitere Unterhaltung auf Grundlage von Gestaltungsplänen erfolgt; Gemeinschaftsgrabstein(e).

„Kindergrabstätte“

- Möglichkeit zur Umwandlung von Reihengrab- in Wahlgrabstätte

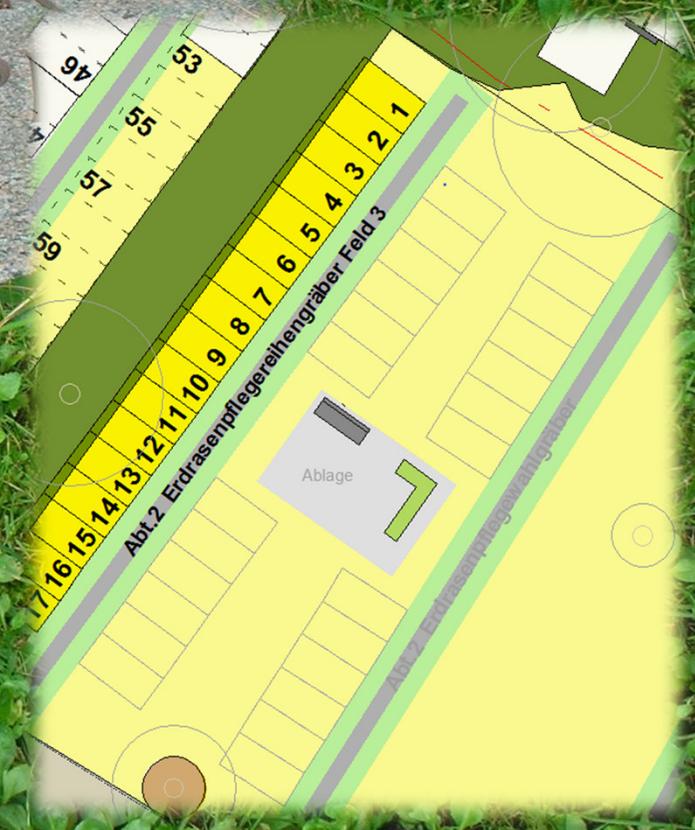
Baumgrabstätte für Erdbestattungen „Naturbestattung“ (Fotomontage)



Baumgrabstätte für Erdbestattungen

- Baumgrabstätten für Urnenbestattungen erfreuen sich kontinuierlich hoher Nachfrage; Ergänzung des Angebots um Baumgrabstätten für Erdbestattungen
- Ein- zweistellige Erdwahlgrabstätten für Sargbestattungen
- Bestattung im Umfeld eines Baumes, aber außerhalb des Traufenbereichs
- Lage und Art der Bäume, der Grabstätten sowie der Grabsteine soll in Gestaltungsplänen definiert werden (§ 13 (1) 1.)
- Beisetzung einer Urne anstelle eines Sarges (§ 14 (1) d), § 14 (12) neu) möglich

„Partnergrabstätte“



Partnergrabstätte

- Pflegegrabstätten für Erdbestattungen werden nur als Reihengrabstätten angeboten
 - Bestattung neben Partner/in nicht möglich
- Ergänzung des Angebots um Partnergrabstätten (zweistellige Rasenpfliegewahlgrabstätten für zwei Sargbestattungen)
- Anlage als Rasenfläche in einer Gemeinschaftsgrabfläche (§ 13 (1)).
- Anstelle eines Sarges auch eine Urnenbeisetzung (§ 14 (1) j), § 14 (12)) möglich
- Eine gemeinsame Grabplatte bzw. je Grabstelle eine Grabplatte (§ 19 (4), § 19 (5) 5.122) möglich



„Urnengemeinschaftsgrabstätte Johannisfriedhof“

Fotomontage

Urnengemeinschaftsgrabstätte

- Zielgruppe Interessensgruppen, Vereine oder Einzelpersonen, die „in einer Gemeinschaft“ bestattet werden wollen
- Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnenbestattungen (§ 14 (12) neu)
- Anlage und Unterhaltung auf Grundlage von Gestaltungsplänen (§ 14 (10) neu)
 - Ehemalige Familiengrabstätten oder Neuanlagen
 - Kleine Einheiten
- Vorgegebener zentraler Gedenkstein und / oder vorgegebene Einzelgrabsteine
- Zentrale Ablagefläche

Kindergrabstätten

(Grabstätten und neue Grabarten)

- Reihengrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren sollen nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag des Verantwortlichen in Wahlgrabstätten umgewandelt und als solche verlängert werden können (§ 12 (1)).
- Beibehalten der Maße des Reihengrabs (§ 15)



Tiefenbestattungen (Grabstätten und neue Grabarten)

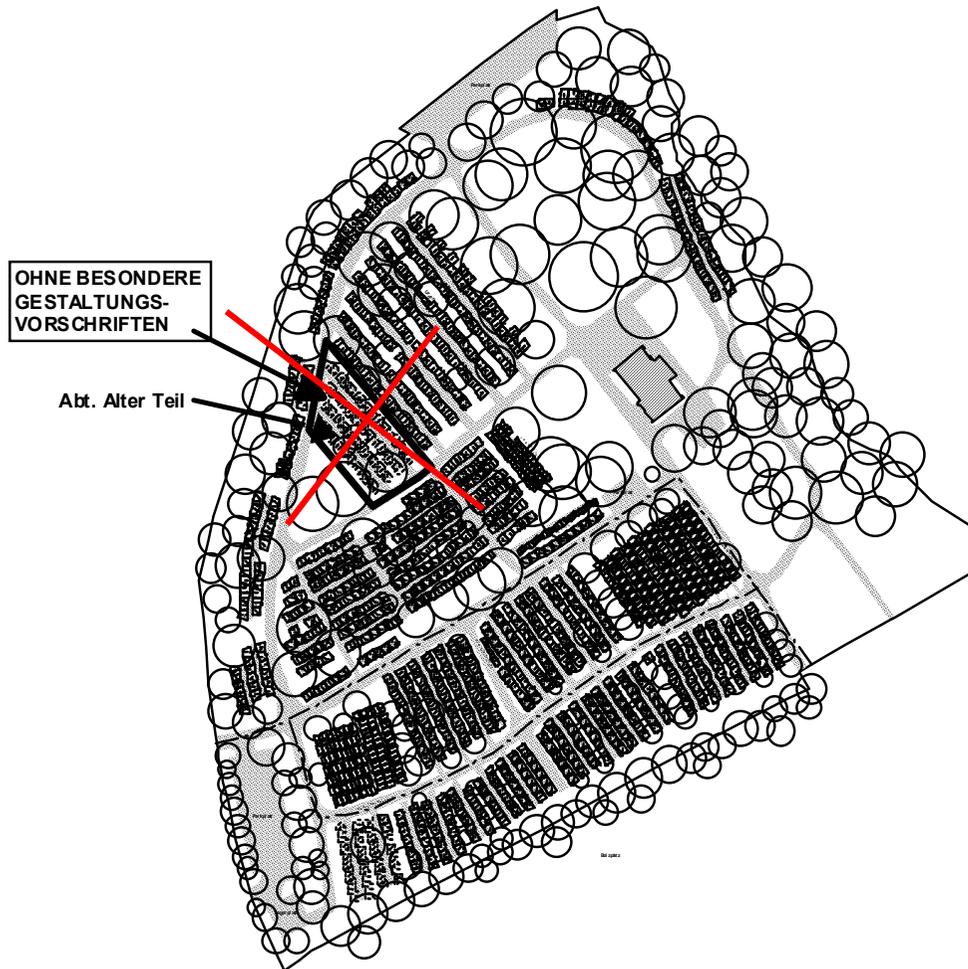


Tiefenbestattungen

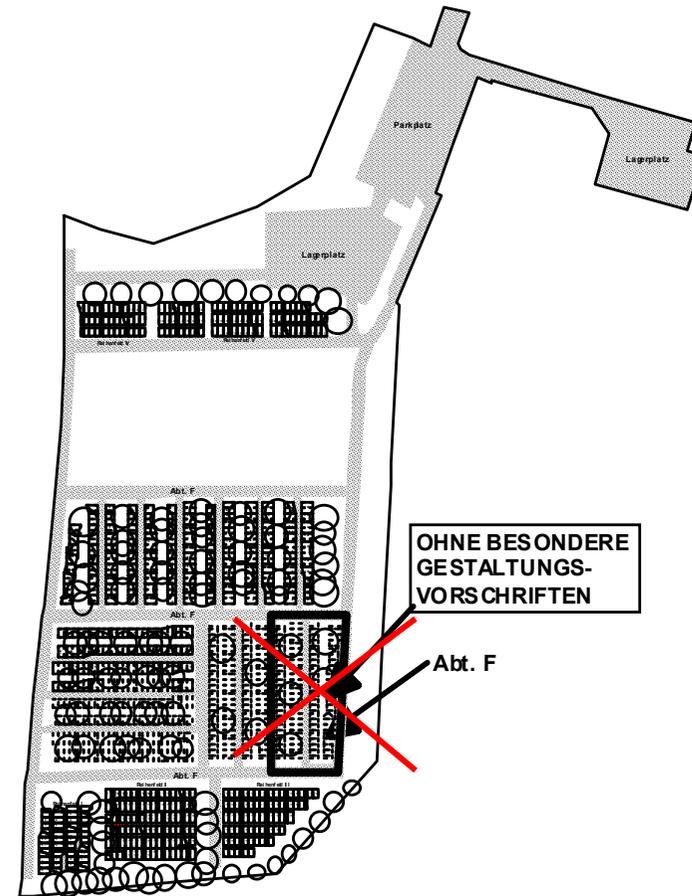
(Grabstätten und neue Grabarten)

- Satzungsnovelle 2008: Ausschluss von Tiefenbestattungen auf den Stadtfriedhöfen
- Aktuell: Ergänzung um Sennefriedhof (§ 8 (2) c), § 13 (1)), da Ausheben der Gruft – bei geringer Nachfrage - mit erheblichen Risiken verbunden ist
- Umsetzung der Empfehlungen des Arbeitssicherheitsdienstes der Stadt Bielefeld sowie der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (ehemals BG Gartenbau)
- Bestehende Nutzungsrechte nicht betroffen

FRIEDHOF BRAKE-WEST



FRIEDHOF SIEKER - NEUER TEIL



Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften:
Beschränkung Friedhöfe mit Abteilungen ohne besondere
Gestaltungsvorschriften auf Sennefriedhof, Altenhagen und Kirchdornberg

Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

(Grabstätten und –gestaltung)

- Bis 2005: Grabfelder ohne bes. Gestaltungsvorschriften nur auf Sennefriedhof, Friedhof Kirchdornberg und Friedhof Altenhagen
- Satzungsnovelle vom 01.08.2005
 - zusätzlich: Neuer Waldfriedhof in Brake, Waldfriedhof in Sennestadt, Friedhof Sieker, optional Friedhöfe Theesen und Vilsendorf
 - Seitdem keine einzige Bestattung in den zusätzlich ausgewiesenen Feldern
 - aber: Blockade der Felder für anderweitige Planungen
- Novelle 2015: Wiederherstellung des Zustands von vor 2005 (§ 18, Anlagen 3 bis 10)

Streichen von Vorschriften

(Grabstätten und –gestaltung)

Umweltbetrieb
der Stadt Bielefeld

- Bepflanzung der gesamten Grabstättenfläche (§ 27 (2))
- Bepflanzung stets mit bodendeckenden Stauden bzw. flachwachsenden Gehölzen (Ausnahme Fläche für Blumenbeete) (§ 27 (3))
- Anzahl und Größe der Trittplatten zur Erschließung der Grabstätte (§ 27 (3))
- Zulassungsliste für Sennefriedhof und Wahlfriedhof in Sennestadt (§ 27 (4), Anlage 11)
- Maße für Grabhügel (§ 27 (5))
- Maße für Grablaternen (§ 27 (6) c))



Zulassungsliste lt. § 27 (4) für den Sennfriedhof und Waldfriedhof Sennestadt

botanischer Name

deutscher Name

Kleinsträucher

Acer palmatum Zwergsorten
Euonymus alatus 'Compactus'
Fothergilla gardenii
Hedera helix
Hydrangea arborescens und serrata in Sorten
Ilex crenata 'Convexa'
Lonicera nitida 'Maigrün'
Mahonia aquifolium 'Apollo'
Pieris floribunda
Pieris japonica in Sorten
Pinus mugo var. pumilio
Prunus laurocerasus 'Mont Vernon'

Japanischer Fächerahorn Zwergform
Korkspindel
Federbuschstrauch
Efeu
Hortensie
Japanische Hülse
Heckenkirsche
Niedrige Mahonie
Lavendelheide
Lavendelheide
Zwergkiefer
Kirschlorbeer

Streichen von Vorschriften (Grabsteine)

- Streichung der Regelungen zu provisorischen Grabsteinen in § 20 (1), da Vorgabe in § 20 (4) auskömmlich
~~„§ 20 (1): Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,25 m x 0,30 m sind.“~~
- Streichung der Regelungen zu Gedenktafeln für Baumbestattungen in § 19 (5) 5.23, da die Kernmaße denen von Gedenktafeln für Urnenpflegegrabstätten entsprechen. Zusammenfassung in § 19 (5) 5.222.

Gestattungen

- Gestattung der Abdeckung von Urnenwahlgrabstätten bis zu einem Drittel (vergleichbar Grabstätten für Erdbestattungen (§ 17 (3))
 - Wunsch der Steinmetzinnung
- Gestattung Einfassung von Grabstätten mit Hecken kleiner 30 cm (§ 27 (6) a))



QR-Code

(Grabsteine und Grabkanten)

- Übernahme der Empfehlungen des Städtetags für die Installation von QR-Codes (§ 20 (2) a):
 - Inhalt der hinterlegten Internetseite ist zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben
 - Antragstellende bleibt für die Dauer der Nutzung des Grabsteins für den Inhalt verantwortlich.
- Untersagung lt. Städtetag nicht möglich



Für Sie im Einsatz.

Grabsteine aus Kinderarbeit

(Grabsteine und Grabkanten)

Umweltbetrieb
der Stadt Bielefeld

- Bestattungsgesetzes vom 01.10.2014 schreibt vor, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Natursteinen nur aufgestellt werden dürfen, wenn diese nachweislich ohne schlimmste Formen der Kinder Arbeit hergestellt sind.
- Geplant:
 - Zertifizierung der Steine
 - Anerkennung der Zertifizierungsstellen durch newtrade nrw
- Verweis auf entsprechende Regelungen des BestG NRW (§ 20 (2) c))
- Ordnungswidrigkeit (§ 36 (1) 24))



Grabeinfassungen

(Grabsteine und Grabkanten)

- Gestattung Grabkanten auch für Urnenwahl- und -reihengrabstätten auf Grundlage von Gestaltungsplänen (§ 27 (7))
- Voraussetzung:
 - Grabmalsbescheid (§ 20 (1))
 - Maßstabsgetreue Entwurf der Grabeinfassung unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung (§ 20 (2) b))
 - Nachweis Herkunft Natursteine (§ 20 (2) c))
- Auch für Grabkanten Erdgrabstätten
- Ordnungswidrigkeit (§ 36 (1) 23.)



Unterhaltung und Entfernen

(Grabsteine und Grabkanten)

- In der jetzigen Satzung kann nur der Nutzungsberechtigte verpflichtet werden, das Grabmal in verkehrssicherem Zustand zu halten (§ 23 (1)) und die Kosten für das Abräumen des Steins (§ 25 (2)) zu tragen.
 - Neu: Neben Nutzungsberechtigten soll auch diejenige Person verpflichtet werden können, die die Aufstellung des Steins veranlasst hat
- Ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung aufgestellte Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen sollen auf Kosten des/der Verantwortlichen / Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden können (25 (4))
 - Entspricht Regelung für Grabmale

Sonstiges

(Grabsteine und Grabkanten)

- Verlegen von Grabplatten auf Pflegegrabstätten, Partnergrabstätten sowie Baumgrabstätten hat nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung flucht- und höhengerecht zu erfolgen (§ 21 (2)).
- Differenzierung der Grabmaße nach Stele und Breitstein für mehrstellige Erdwahlgrabstätten (§ 19 (4)).

Alt:	45 – 130 cm (B)	110 – 180 cm (H)	16 cm (T)
– Stele	45 - 65 cm (B)	110 – 180 cm (H)	16 cm (T)
• Breitstein	90 – 130 cm (B)	70 - 90 cm (H)	8 cm (T)



Nutzungsrecht

(Redaktionelle und sonstige Änderungen)

- Erwerb des Nutzungsrecht von 5 (bisher 20 Jahre Sennefriedhof bzw. 30 Jahre Stadtfriedhöfe) bis 40 Jahren (§ 13 (1)).
- Der / die Älteste wird nur dann Nutzungsberechtigter, wenn mehrere Personen die Nachfolge im Nutzungsrecht anstreben (§ 13 (7)).

Sonstiges

(Redaktionelle und sonstige Änderungen)

- Umbenennung „Urnengemeinschaftsgrabstätte“ in „anonyme Urnenreihengrabstätte“ (§ 14 (1) c), § 14 (4), § 15, § 19 (5) 5.23
- Grababmessungen
 - Keine vorgegebenen Grabmaße für Urnenkammern, da diese je nach Hersteller unterschiedlich ausfallen können (§ 15)
 - In Einzelfällen von Satzung abweichende Grabmaße (§ 15)
- Konkretisierungen:
 - § 19 (5) 5.222, 5.23: Grabplattenmaße Baumbaumgrabstätten
 - § 26 (1): Herrichtung und Bepflanzung von Grabstätten
 - § 26 (4): Rückgabe der Grabstätte
 - § 28 (2): Einsaat von Rasenpflegegrabstätten
- Sprachliche Anpassungen
 - § 14 (12): Totenaschen je Grabstätte
 - § 27 (7): Waldfriedhof in Sennestadt



Sonstiges

(Redaktionelle und sonstige Änderungen)

- Laufzeitverlängerung bis zum 31.12.2020

Weiteres Vorgehen

- April / Mai: Bezirksvertretungen
- 20.05.2015: Seniorenrat
- 02.06.2015: Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
- 25.06.2015: Rat der Stadt Bielefeld